



Sehr geehrte Dortmunderinnen, sehr geehrte Dortmunder,

Sie haben in den Medien die Diskussion über die sogenannte „Optionspflicht“ verfolgt. Vielleicht haben Sie auch gehört, es gebe nun den „Doppelpass“. In den Medien gibt es viele, zum Teil auch widersprüchliche Aussagen zu diesem Thema.

Die Stadt Dortmund möchte die aktuellen Informationen gerne für Sie zusammenfassen:

1. Umfang der Änderung

Die **Optionspflicht** ist mit Inkrafttreten des Gesetzes am 20.12.2014 geändert worden. Das bedeutet, dass sich die Änderungen nur und ausschließlich für die Menschen auswirken werden, die als Kinder ausländischer Eltern in Deutschland geboren wurden und durch den langjährigen Aufenthalt der Eltern neben der Staatsangehörigkeit der Eltern (z. B. die türkische) auch die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben. Diese jungen Menschen müssen sich bisher entscheiden, ob sie z.B. die türkische oder die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Dies ändert sich nun.

Die Rechtslage zu **Einbürgerungen** ist unverändert. Die Gesetzesänderung hat auf Einbürgerungen **keine** Auswirkungen.

Einen echten Doppelpass für alle wird es nach wie vor nicht geben.

2. Aktuelle Gesetzeslage

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben (§ 4 Abs. 3 und § 40b StAG) und

- neben der deutschen Staatsangehörigkeit weitere Staatsangehörigkeiten von Staaten außerhalb der EU oder der Schweiz innehaben und
- nicht als im Inland aufgewachsen gelten (vergleiche umseitigen Gesetzestext Abs. 1a) und
- bis zu Ihrem 22. Geburtstag über die Optionspflicht informiert wurden

werden Sie sich weiterhin für Ihre deutsche oder die andere Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.

Im Umkehrschluss werden viele junge Menschen nicht mehr optionspflichtig sein, d.h. aus deutscher Sicht beide Staatsangehörigkeiten behalten dürfen.

Beispiel:

1. Mehmet Veli Hüseyin ist 1994 in Dortmund geboren. Seine Eltern sind türkische Staatsangehörige. Sie haben ihn im Jahre 2000 gem. § 40b StAG einbürgern lassen, so dass er derzeit den türkischen und den deutschen Pass hat. Er hat am Stadtgymnasium sein Abitur gemacht und will nun an der Ruhr-Uni Bochum studieren.

Mehmet wird nicht optionspflichtig sein, weil er in Deutschland aufgewachsen ist. Er darf beide Pässe nebeneinander behalten.

2. Ashok Kumar ist 2001 in Berlin geboren. Seine indischstämmigen Eltern lebten bei seiner Geburt bereits über 20 Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik und hatten unbefristete Aufenthaltserlaubnisse. Er hat bei Geburt daher neben der indischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit. 2006 wanderte die Familie nach Großbritannien aus, Ashok ist im Sommer 2014 zurück nach Deutschland gekommen, um hier weiter zur Schule zu gehen.

Ashok kann noch optionspflichtig sein- je nachdem, ob er weiterhin in Deutschland lebt. Nur dann dürfte er beide Pässe behalten. Ashok kann sich beraten lassen, unter welchen Voraussetzungen er beide Pässe behalten dürfte.



3. Estelle ist Kenianerin und möchte sich einbürgern lassen, weil sie bereits in Deutschland studiert hat und seitdem hier lebt. Sie hat auch vom Doppelpass gehört und möchte daher ihren kenianischen Pass behalten.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Einbürgerungen, Estelle kann sich also nur wenig Hoffnung darauf machen, zwei Pässe zu haben. Wenn sie eingebürgert werden möchte, wird sie den kenianischen Pass abgeben.

3. Umsetzung bei der Stadt Dortmund als Staatsangehörigkeitsbehörde

Die Umsetzung bei der Stadt Dortmund hat bereits begonnen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die Betroffenen in der Reihenfolge der (rechtlichen) Dringlichkeit anschreiben.

4. Was Sie derzeit tun können

Wenn die Stadt Dortmund Sie als Optionspflichtige/Optionspflichtigen anschreibt, beachten Sie bitte dringend die Hinweise, die Ihnen in diesem Schreiben gegeben werden. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Arbeitsgruppe für Einbürgerungen und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Wenn Sie nicht auf unsere Schreiben reagieren, können Ihnen weiterhin Rechtsnachteile bis zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit entstehen.

5. Wie Sie uns erreichen

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund der Vielzahl nicht alle Anfragen zu diesem Thema sofort beantworten können. Wenn Sie uns telefonisch unter 0231 50-26999 nicht erreichen, empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme per E-mail unter „einbuengerungen@stadtdo.de“. Wir melden uns dann kurzfristig bei Ihnen. Anbei finden Sie den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf zu Ihrer Information.



Neufassung des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (in Kraft ab 20.12.2014)

§ 29

(1) Optionspflichtig ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat,
2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,
3. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und
4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis nach Absatz 5 Satz 5 über seine Erklärungspflicht erhalten hat.

Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Erklärt der Deutsche nach Absatz 1, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.

(3) Will der Deutsche nach Absatz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen nach Absatz 1 vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Auf Antrag eines Deutschen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat, stellt die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Ist eine solche Feststellung nicht bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres erfolgt, prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Ist dies danach nicht feststellbar, weist sie den Betroffenen auf die Möglichkeit hin, die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1a nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Liegt kein Nachweis vor, hat sie den Betroffenen auf seine Verpflich-



tungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.